

**Information Nr. 13/2017  
für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

Inhalt

■ Beantwortung von Anfragen der Jugendhilfeausschussmitglieder .....	1
■ Abschiebung von Familien (Frau Lietzmann, Frau Siebeneicher).....	1
■ Auswertung des Projektes „2. Chance“ (Frau Marth) .....	2
■ Chancengerechte Bildung (Herr Zimmermann).....	5
■ Konzept Schulabsentismus.....	5
■ Rahmenkonzeption für die Weiterentwicklung der Dresdener Kinder- und Jugendhilfe nach den Prinzipien der Sozialraumorientierung vorgestellt .....	6
■ Personalbesetzung Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung .....	6

Beantwortung von Anfragen der Jugendhilfeausschussmitglieder

*Abschiebung von Familien (Frau Lietzmann, Frau Siebeneicher)*

1. **„Es gibt zwei mir bekannte Fälle, bei denen Kinder mit Handschellen bzw. Kabelbinder bei Abschiebungen über längere Zeit hinweg gefesselt wurden. Wieviele Fälle gab es tatsächlich in den letzten zwei Jahren in Dresden?“**

Die Polizeidirektion Dresden positioniert sich wie folgt: „Zur Anzahl der durch den Polizeivollzugsdienst gefesselten Personen wird keine Statistik geführt. Hier ist aktuell nur ein Fall eines im Zusammenhang mit einer Abschiebung gefesselten Jugendlichen vom 19. Oktober bekannt. Bei diesem bestand die durch Tatsachen begründete Gefahr, dass er sich der Abschiebung durch Flucht entziehen würde.“

**„Wie lautet die fachliche Beurteilung des Fachamtes für diese Vorgehensweise?“**

Das Jugendamt geht davon aus, dass die zuständigen Stellen nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip im Rahmen der Gesetze handeln. Die Polizeidirektion (PD) positioniert sich wie folgt: „Die Fesselung durch den Polizeivollzugsdienst ist nach § 31 SächsPolG ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt zur Durchsetzung des unmittelbaren Zwangs. Dieser wird nach einer Einzelfallbewertung unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit angewandt. Eine pauschale Beurteilung ist daher nicht möglich. Eine Beurteilung des Einzelfalls müsste durch Prüfung auf dem Rechtsweg erfolgen.“

2. **„ca 80% der Abschiebungen werden nachts vollstreckt. Das bedeutet, dass Menschen brutal von Polizisten in Uniform aus den Betten geholt werden. In letzter Zeit waren von dieser Abschiebepaxis auch immer mehr Familien betroffen. Inwieweit ist ein solches Vorgehen mit dem Kindeswohl vereinbar?“**

Die PD positioniert sich wie folgt: „Die Polizei hat keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Vollstreckung der Abschiebung. Diesen bestimmt die Zentrale Ausländerbehörde. Er ist im We-

sentlichen von den jeweiligen Abflugzeiten und den veranschlagten Reisezeiten abhängig.“

3. „Mir sind in 10 Fälle von z.T. bewußt herbeigeführter Familientrennung durch Abschiebung in Sachsen bekannt. 3 Familien davon stammen aus Dresden. Wieviele Fälle von Familientrennung gab es tatsächlich in Dresden in den letzten zwei Jahren? Wie lautet die fachliche Beurteilung des Fachamtes für diese Vorgehensweise? Welche Möglichkeiten/welche Pflichten haben wir hier als zweigliedriges Jugendamt, um eine Kindswohlgefährdung auszuschließen?“

Das zweigliedrige Jugendamt hat die Möglichkeit die Vorgehensweisen zu hinterfragen, ansonsten gehen wir davon aus, dass bei allen Amtshandlungen die jeweils zuständigen Stellen auf der gesetzlichen Grundlage handeln.

4. „Mir ist ein Fall bekannt, in dem eine im 8.Monat schwangere Frau per Flugzeug abgeschoben wurde. Allgemein wird schwangeren Frauen dringend davon abgeraten, nach dem 6.Schwangerschaftsmonat zu fliegen, weil das Risiko für das ungebohrne Kind als zu hoch eingeschätzt wird. In wievielen Fällen wurde diese ärztliche Richtlinie bei Abschiebungen in den letzten zwei Jahren überschritten? Welche Möglichkeiten/welche Pflichten haben wir hier als zweigliedriges Jugendamt, um eine Kindswohlgefährdung auszuschließen?“
5. Gab es in den letzten drei Jahren Fälle von Abschiebungen in Dresden, in denen in Deutschland geborene Kinder involviert waren?
- a) Wie viele?
  - b) Alter?
  - c) Wurde das Kindeswohl gewahrt?
6. Was hat das Jugendamt oder auch der JHA für Eingriffsmöglichkeiten?“

Zu den weiteren Fragestellungen können zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Aussagen getroffen werden.

Der Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit teilt außerdem mit, dass es in den letzten zwei Jahren in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Dresden keine Fälle gegeben hat, bei denen Familien durch die Abschiebung getrennt wurden. Bei den in der Fragestellung erwähnten Fällen der Abschiebung, bei denen auch Kinder beteiligt waren, handelt es sich nach hiesiger Kenntnis um Abschiebungen, die in Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde des Freistaates Sachsen (ZAB) durchgeführt wurden.

*Auswertung des Projektes „2. Chance“ (Frau Marth)*

**„Die vorliegenden Statistiken vom SUFW widerlegen die Aussage der Verwaltung, dass das Projekt nicht erfolgreich ist.“**

Die Ergebnisse der Auswertung des Projektes „2. Chance“ durch das Jugendamt stellen wir Ihnen im Folgenden vor:

## 1. Ausgangslage

Die „2. Chance“ startete 2009 förderfinanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Deutschland (ESF) und nach § 13 SGB VIII für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 9, welche im Regelschulsystem nicht mehr haltbar waren, mit dem Ziel der

- Reintegration in den Regelschulbereich,
- Absicherung der Schulpflichterfüllung.

Die Angebote richteten sich an jüngere Schülerinnen und Schüler, damit die Reintegration in den Regelschulbereich nach erfolgreicher Projektteilnahme noch erreichbar war.

## 2. Leistung und Finanzierung ab 2015

Aufgrund des Wegfalls der Fördermittel aus dem ESF erfolgte eine Überleitung der Projekte in den Bereich der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII über eine Entgeltfinanzierung nach § 77 SGB VIII im Jahr 2014.

Die Übernahme der Finanzierung wurde zunächst bis Dezember 2015 befristet. Seither wurden die Angebote dreimal verlängert. Parallel dazu erfolgte eine Auswertung der Zielerreichung in den bewilligten Einzelfallhilfen.

Die Teilnahme der betreffenden Kinder und Jugendlichen erforderte eine Antragstellung nach § 27 SGB VIII durch die Sorgeberechtigten. Damit änderte sich der ursprünglich präventive, niedrigschwellige Charakter der Angebote hin zu einer höherschweligen Intervention.

## 3. Zusammenfassung der Auswertung von Hilfen im Leistungsrahmen „2. Chance“

Tabelle 1: Fallzahl und Kosten für 2. Chance 2014 bis 2017

Jahr	Fälle (= Hilfeempfänger)	Summe pro Jahr
2014	lfd. 30	100.963,22 Euro
2015	lfd. 58	345.364,10 Euro
2016	lfd. 41	276.654,16 Euro
2017	lfd. 33	203.467,21 Euro
<b>Summe</b>		<b>926.448,69 Euro</b>

Stand 15. November 2017 (Quelle: Abfrage Prosoz, Jugendamt)

Da sich die Hilfe der o. g. Hilfeempfänger teilweise über mehrere Jahre erstreckt, ergeben sich in Summe 106 Hilfeempfänger/-innen, die in den Projekten betreut wurden.

Tabelle 2: Alter der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger zu Beginn der Hilfen<sup>1</sup>

Alter in Jahren	12		13		14		15		16		17		Σ
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	
Jahr													
2014 – 2015	2	5,0	2	5,0	9	22,5	17	42,5	9	22,5	1	2,5	40
2017	1	3,0	4	13,5	4	13,5	10	33,5	8	26,5	3	10,0	30

<sup>1</sup> repräsentative Stichprobe aus allen Hilfeempfängerinnen und -empfängern (Quelle: 2014-2015 Evaluationsdokumente SUFW/INT und AWO sowie Auswertungsbögen ASD; 2017 Hilfeplandokumentation ASD)

Für 2016 liegt dem Jugendamt keine Evaluation vor.

Der Altersdurchschnitt zu Beginn der Hilfe der zugewiesenen Kinder und Jugendlichen stieg im Projektzeitraum von 14,8 auf 15,0 Jahre. Während zu Beginn der Überleitung der 2. Chance

noch 75 Prozent der Teilnehmenden 12 bis 15 Jahre alt waren, waren dies 2017 nur noch 63,5 Prozent.

Die Dauer der Hilfeverläufe betrug in den ausgewerteten Hilfen zwischen wenigen Tagen und 43,5 Monaten. Dies ergibt eine durchschnittliche Helpedauer von 11,36 Monaten je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

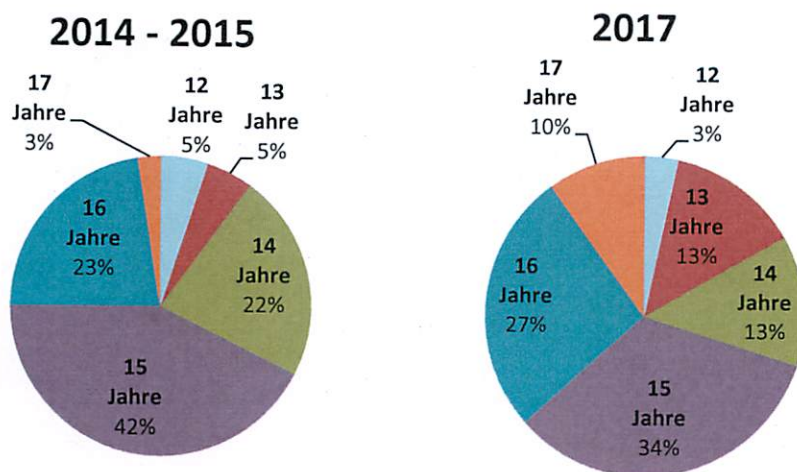


Abb. 1: Verteilung der Altersgruppen in den betrachteten Hilfefällen 2014 – 2015 (n = 40) und 2017 (n = 30) zu Beginn der Hilfen (Quelle: 2014-2015 Evaluationsdokumente SUFW/INT und AWO sowie Auswertungsbögen ASD; 2017 Hilfeplandokumentation ASD).

Tabelle 3: Wirksamkeit der Hilfen im Sinne der Zielstellung „Reintegration in den Regelschulbereich“

Wirksamkeit	Ziel erreicht: erfolgreiche Reintegration in den Regelschulbereich		keine Reintegration in den Regelschulbereich aber andere Anschlussmaßnahme		keine nachvollziehbaren Angaben über die Wirksamkeit der Hilfe		Maßnahme lief zum Erhebungszeitraum noch	
	n	%	n	%	n	%	n	%
2014 – 2015	4	10,0	15	37,5	11	27,5	10	25,0
2017	2	6,5	9	30,0	4	13,5	15	50,0

(Quelle: 2014-2015 Evaluationsdokumente SUFW/INT und AWO sowie Auswertungsbögen ASD; 2017 Hilfeplandokumentation ASD)

In nur 10 Prozent der Fälle konnte im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2015 eine Zielerreichung in Form der Reintegration in den Regelschulbereich festgestellt werden. 2017 waren dies zum Zeitpunkt der Auswertung lediglich 6,5 Prozent. Keine Zielerreichung aber eine Integration in eine andere Anschlussmaßnahme zur beruflichen Orientierung oder Bildung konnte 2014 bis 2015 bei 37,5 Prozent der Fälle erreicht werden, 2017 bei 30 Prozent. Der hohe Anteil der Hilfen, die kein Ergebnis im Sinne der ursprünglichen Zielsetzung erreichten, ist auch mit dem hohen Aufnahmealter zu erklären.

### Kritische Bewertung

Die veränderte Altersgruppe und die vom Ursprungsziel der „2. Chance“ abweichenden übergeordneten Zielstellungen weisen auf einen Bedarf an Angeboten mit den vordergründigen Inhalten „Erlernen einer Tagesstruktur“ und „Finden einer beruflichen Orientierung“ hin, nicht aber auf einen Bedarf nach dem Konzept „2. Chance“.

Diese Inhalte des Sozialen Lernens sind laut SGB VIII auch in Form von sozialer Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII möglich. Jedoch ist eine Ausbildungs- und Berufsorientierung über Hilfen zur Erziehung sehr kritisch zu hinterfragen.

Das JugendBeratungsCenter hält hier eine Vielzahl von Angeboten vor, die außerhalb der Hilfen zur Erziehung wirksam sind. Für die Kinder und Jugendlichen, die durch passive oder aktive Schulverweigerung auffallen, sind Hilfen in Zusammenarbeit mit den Schulen und gegebenenfalls mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu prüfen. Wird eine ambulante Hilfe zur Erziehung als notwendig und geeignet festgestellt, stehen Leistungserbringer/-innen mit entsprechenden Angeboten zur Verfügung.

Die vom SUFW Dresden e. V. nachträglich vorgelegte Statistik bestätigt, dass weniger als 10 Prozent der Teilnehmer/-innen das originäre Ziel der „2. Chance“ - Reintegration in den Regelschulbereich - erreicht haben. Durch den Leistungserbringer findet lediglich eine andere Bewertung der Maßnahmeergebnisse statt, indem auch die Integration in Angebote zur Erlangung des Hauptschulabschlusses außerhalb des Regelschulbereichs, BVJ und Produktionsschulen bzw. produktives Lernen als Erfolg im Sinne des Ziels gezählt wird. Dies widerspricht jedoch der Konzeption der „2. Chance“.

*Chancengerechte Bildung (Herr Zimmermann)*

**„Was passiert ab 2018 mit den Schulsozialarbeitsprojekten, die aktuell über die Chancengerechte Bildung laufen?“**

Entsprechend der Informationen des Landes Sachsen werden die Angebote der Schulsozialarbeit, welche bisher über das Programm „Chancengerechte Bildung“ gefördert wurden, in die Richtlinie Schulsozialarbeit des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz übernommen. Die Verwaltung des Jugendamtes hat diese Angebote bei der Beantragung der Fördermittel beim Kommunalen Sozialverband Sachsen berücksichtigt. Seitens des Landes Sachsen ist es vorgesehen, den Förderzeitraum auf Schuljahresrhythmus umzustellen. Die Förderung seitens des Freistaates Sachsen soll deshalb zunächst bis zum 31. Juli 2018 erfolgen. Zum 30. April 2018 ist durch die Verwaltung des Jugendamtes ein Folgeantrag für den Förderzeitraum ab August 2018 zu stellen.

Die Förderung der Angebote aus dem Programm „Chancengerechte Bildung“ ist Bestandteil der Beschlussvorlage Förderung 2018.

### **Konzept Schulabsentismus**

Das Konzept Schulabsentismus des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Dresden ist dieser Information als Anlage beigelegt.

Eine jugendhilfliche Strategie zum Thema Schulabsentismus kann nur Erfolg haben, wenn sie als interdisziplinäre Aufgabe verstanden wird. Im nächsten Schritt der Umsetzung sind der weitere fachliche Austausch sowie die Abstimmung zu erforderlichen Maßnahmen mit allen relevanten Partnerinnen und Partnern, insbesondere der Sächsischen Bildungsagentur, vorgesehen. Darüber hinaus ist eine Sensibilisierung der Fachkräfte bezüglich schuldistanzierten und schulver-

weigernden Verhaltens im Rahmen der bestehenden Netzwerke und in gezielten Absprachen zum Verfahren mit den jeweiligen Schulen erforderlich. Dabei gilt es, die bestehenden Angebote zu kennen, zu nutzen und zu qualifizieren sowie gelingend einzubinden.

### Rahmenkonzeption für die Weiterentwicklung der Dresdener Kinder- und Jugendhilfe nach den Prinzipien der Sozialraumorientierung vorgestellt

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums für Forschung, Weiterbildung und Beratung an der Evangelischen Hochschule Dresden gGmbH stellten am 15. November 2017 im Festsaal des Stadtmuseums die Rahmenkonzeption für die sozialraumorientierte Weiterentwicklung der Dresdner Kinder- und Jugendhilfe öffentlich vor. Die Rahmenkonzeption und die Präsentation sind ab sofort auf [www.dresden.de/jhp](http://www.dresden.de/jhp) abrufbar.

### Personalbesetzung Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Zu den Personalbesetzungen in der Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung kann folgender aktueller Stand mitgeteilt werden:

#### Seit 15. November 2017:

- SB Schulsozialarbeit: Frau Kristin Tölle
- SB Außerschulische Jugendbildung/-erholung (Elternzeitvertretung): Frau Ramona Protze

#### Ab 15. Dezember 2017:

- SGL SG Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit: Herr Christian Barth

Auswahlverfahren laufen zurzeit für die Besetzung der Stellen SB Jugendverbandsarbeit und SB Stadtteiljugendarbeit.



Lippmann  
komm. Leiter der Verwaltung  
des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

Anlage

# Jugendhilfliche Strategie der Landeshauptstadt Dresden zum Umgang mit Schulabsentismus

Jugendamt, Sachgebiet Jugendhilfeplanung  
Stand: 29. September 2017

## Fachliche Axiome

1. Schulbildung wird durch die Sächsische Bildungsagentur und Schulpflichterfüllung durch das Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Dresden gesteuert und verantwortet.
2. Die Erlangung formaler Bildungs- und Berufsabschlüsse liegt nicht im Auftrag der Jugendhilfe. Jugendhilfe wirkt unterstützend und motivierend, um die jungen Menschen in die Lage zu bringen, entsprechend ihren Möglichkeiten und Wünschen eine angemessene schulische Bildung zu erhalten.
3. Jugendhilfe soll nicht in das System Schule eingeordnet werden. Schulbildung soll nicht in das System Jugendhilfe eingeordnet werden<sup>1</sup>. Beide Systeme stehen sich ergänzend gegenüber.
4. Eine jugendhilfliche Strategie zum Umgang mit Schulabsentismus kann nur Erfolg haben, wenn sie
  - a. als interdisziplinäre Aufgabe verstanden wird – in enger Abstimmung und gemeinsamer Verantwortung zwischen den Systemen Schule, Gesundheit, Jugendhilfe erfolgt und dabei
  - b. die drei Stufen – drohender, passiver und aktiver Schulabsentismus – in den Blick nimmt. Hier gilt es zu beachten, dass sich die Stufen inhaltlich und in der Angebotsstruktur nicht klar voneinander trennen lassen und vielfach einander bedingen und/oder ineinander übergehen.

## Grundlagen

„Schulabsentismus ist ein vielschichtiges Phänomen abweichender Verhaltensmuster von Kindern und Jugendlichen und umfasst als Oberbegriff alle Formen und Intensitäten illegitimer Schulversäumnisse“<sup>2</sup>, wie z. B. Schulmüdigkeit und passive sowie aktive Schulverweigerung. Schulabsentismus findet sich in allen sozialen Schichten und allen Schulformen. Untersuchungen zeigen jedoch, dass sich die Häufigkeit von Schulabsentismus in sozial benachteiligten Schichten verdichtet. Die betroffenen Heranwachsenden erhöhen damit langfristig das Risiko sozialer Probleme und mangelnder Perspektiven<sup>3</sup>. Die Motive und Probleme, die hinter dem Schulabsentismus stehen sind sehr unterschiedlich und nicht zu vereinheitlichen. Neben individuellen Beeinträchtigungen der Schüler/-innen sind z. B. eingeschränkte Erziehungskompetenzen, Wohlstandsvernachlässigung sowie im System Schule begründete Gegebenheiten mögliche Ursachen. Eine gründliche Fallanalyse zur Ermittlung der Ursachen ist die Voraussetzung für eine individuell passende Intervention.

Schulabsentismus ist etwa bei der Hälfte der Schülerschaft der Sekundarstufe 1 (fünfte bis neunte Klasse) Teil des Handlungsrepertoires (seltenes Fehlen). Extreme Formen weisen drei bis fünf Prozent eines Jahrgangs auf, wobei Jungen in dieser Gruppe überrepräsentiert sind. Die Höchstwerte werden in den achten und neunten Jahrgängen verzeichnet und sind eher an Haupt- oder Oberschulen verortet<sup>4</sup>. „Statistisch kann derzeit nicht genau belegt werden, welches Ausmaß Schulverweigerung annimmt. Eine Datenerfassung, welche speziell Schulverweigerinnen und Schulverweigerer registriert, existiert bislang nicht“<sup>5</sup>. Daran hat sich seit 2014 leider nichts geändert.

Fast jede/-r zehnte Schulabgänger/-in Dresdens verlässt das System Schule ohne Schulabschluss<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Die Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, insbesondere zur zeitweisen Alternativbeschulung im Rahmen jugendhilflicher Angebote auf der Basis eines Hilfeplans gemäß § 36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (§26 (3) SächsSchulG).

<sup>2</sup> vgl. Ricking (2015): Wenn der Schulbesuch nicht gelingt., BVKJ, 46. Jg Nr. 8: 443

<sup>3</sup> vgl. Ricking (2015)

<sup>4</sup> vgl. Weser, Gesundheitsamt LH Dresden, Handout Schulpflicht-Schulpflichtverletzung, 21. September 2016

<sup>5</sup> vgl. Jahn, Schimkowiak, Kehler (2014): 123

<sup>6</sup> vgl. Jahn, Schimkowiak, Kehler (2014): 169f

**Tabelle 1: Schulabgänger/-innen ohne Hauptschulabschluss in Dresden**  
(Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen 2017)

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015
Schulabgänger/-innen	202	218	244	291	264

Die Anzahl der Anhörungen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren hat sich seit 2004 in Dresden verfünffacht.

**Tabelle 2: Anhörungen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren Schulpflichtverletzungen in Dresden** (Quelle: Jugendgerichtshilfe Dresden 2017)

Jahr	2004	2006	2008	2010	2012	2014	2015	2016
Anzahl Anhörungen	280	399	704	965	1179	1846	1164	1411

Die Anhörungen im Jahr 2016 teilten sich nach Schulformen wie folgt auf:

- 44,5 Prozent Oberschulen
- 35 Prozent Berufsschulen
- 11,1 Prozent Förderschulen
- 6,2 Prozent Sonstige
- 1,8 Prozent Grundschulen
- 1 Prozent Gymnasien

Tatsächliche Ordnungswidrigkeitsverfahren gab es davon in 435 Fällen mit folgender Verteilung nach Schulformen:

- 40,4 Prozent Berufsschulen
- 39,7 Prozent Oberschulen
- 17 Prozent Förderschulen
- 2,3 Prozent Grundschulen
- 0,5 Prozent Gymnasien

Die Thematik Schulabsentismus findet sich demnach mit 70 bis 80 Prozent überwiegend an Ober- und Berufsschulen. Die Förderschulen haben bei der rein statistischen Betrachtung einen relativ geringen Anteil, jedoch ist die Anzahl an Förderschulen hier ins Verhältnis zu setzen und macht deutlich, dass auch diese Schulform in Bezug auf das Thema der Beachtung bedarf. Im sachsenweiten Vergleich der Ordnungswidrigkeitsverfahren zwischen 13 kreisfreien Städten und Landkreisen steht die Landeshauptstadt Dresden an fünfter Stelle. Leipzig ist mit 2.164 Verfahren überproportional an erster Stelle gefolgt von den Landkreisen Zwickau (516), Vogtlandkreis (513) und Bautzen (503)<sup>7</sup>.

#### **Gesetzliche Grundlagen/Verfahren**

Die Schulpflicht ist in § 31 i. V. m. § 26 Abs. 2 SächsSchulG geregelt. Sie gliedert sich gem. § 28 SächsSchulG in die Pflicht zum Besuch der Grundschule oder der Klassenstufen eins bis vier der allgemein bildenden Förderschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule (Vollzeitschulpflicht) und die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder der entsprechenden berufsbildenden Förderschule (Berufsschulpflicht). Sie beläuft sich damit in der Regel auf insgesamt zwölf Jahre (neun Jahre Vollzeitschulpflicht und drei Jahre Berufsschulpflicht). Die Berufsschulpflicht eines Auszubildenden endet mit dem Ende des Berufsausbildungsverhältnisses. Die Berufsschulpflicht wird gem. § 28 Abs. 5 SächsSchulG vorzeitig für beendet erklärt, wenn der Jugendliche einen einjährigen vollzeitschulischen Bildungsgang an einer berufsbildenden Schule regelmäßig besucht hat oder die Sächsische Bildungsagentur feststellt, dass er anderweitig hinreichend ausgebildet ist.

Bei temporärem unentschuldigtem Fehlen ist frühzeitig durch die Schule unter Einbeziehung von Schüler/-in und Erziehungsberechtigten sowie relevanten Partnerinnen und Partnern (z. B. Schulsozialarbeitende, Schulpsychologin/-psychologe, Jugendamt) eine Klärung anzustreben. Nicht genehmigte Ausnah-

<sup>7</sup> vgl. Staatsministerium für Kultus (2017), Drs.-Nr.: 6/9605



men ziehen nach dem fünften unentschuldigtem Fehltag die Anzeige einer Ordnungswidrigkeit gem. § 61 SächsSchulG nach sich. Das Schulverwaltungsamt prüft im Rahmen einer Anhörung, ob das Verfahren eingestellt wird oder eine Abgabe an das Ordnungsamt erfolgt. Bei Zahlung des Bußgeldes ist das Verfahren abgeschlossen. Das festgesetzte Bußgeld kann vom Jugendgericht in Arbeits- bzw. Sozialstunden umgewandelt werden. Gegebenenfalls erfolgt parallel eine Anzeige möglicher Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt.

## Strategische Ausrichtung

### Handlungserfordernisse

1. inhaltliche Diskussion der drei Stufen von Schulabsentismus und strategische Abstimmung mit allen relevanten Partnerinnen und Partnern, insbesondere der Sächsischen Bildungsagentur
2. zu klären ist, warum nicht jede/-r junge Mensch mit entsprechendem Bedarf eine geeignete berufsvorbereitende Maßnahme erhält (BvJ)
3. Fokussierung des Themas Schulabsentismus in den bestehenden Angeboten von Schulsozialarbeit
4. Ausweitung von Schulsozialarbeit an Berufsschulzentren als jugendhilffliche Leistung
5. Neukonzipierung des Angebotes „Verlagerung des Lernortes Schule“ oder Umprofilierung eines Bestandsangebotes

Schulabsentismus in allen Facetten hat zumeist vielschichtige Ursachen und benötigt demnach differenzierte Herangehensweisen. Die strategischen Überlegungen beziehen sich auf die Zielgruppe der Schüler/-innen, die eine gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen haben. Darüber hinaus wirkende Angebote und Projekte, die auch an Schule wirken bzw. schulabsente Jugendliche erreichen und bei denen präventiv die allgemeinen individuellen Lebens- und Problemlagen im zentralen Fokus stehen, werden hier nicht gesondert betrachtet. Alle Angebote der sozialen Arbeit sind auf die Überwindung individueller Problemlagen ausgerichtet, jedoch in diesem spezifischen Zusammenhang weniger relevant, da sie keinen formellen Beitrag zur Erfüllung der Schulpflicht leisten. Weiterhin werden hier keine Angebote berücksichtigt, die Menschen ohne Schul- und/oder Berufsabschluss nach der gesetzlichen Schulpflicht Möglichkeiten bieten, dieses Defizit auszugleichen, da auch bei diesen die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht Voraussetzung ist. Dazu zählen z. B. die Abendoberschule, die Volkshochschule, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gemäß SGB II und III und die Straßenschule.

In der frühen Prävention werden Methoden und Kompetenzen der sozialen Arbeit genutzt, um „gefährdete“ Kinder zu erkennen und zu fördern und/oder ganze Klassen und Schulen bezüglich der Risiken von Schulmüdigkeit zu sensibilisieren und zu stärken. Die Anwendung solcher Förderstrategien, die eine spezifische Sichtweise auf die Jugendlichen und ihre Lernsituationen beinhalten, schließt häufig eine Weiterentwicklung der Schulkonzepte ein, die Förderung und Integration stärker betont als Bewertung und Selektion. Durch integrierte Arbeitsansätze von schulischer Pädagogik und Arbeitsformen der Jugendsozialarbeit in der Schule können sich die beiden Fachbereiche ergänzen, ohne dass es dabei zu einer Verwischung von Fachlichkeiten und Zuständigkeiten der Kooperationspartner/-innen kommt. Eine gelungene Kooperation von Lehrkräften und Fachkräften der Sozialarbeit geht mit Prozessen der Schulentwicklung einher, die zu einer Schule führen, die Förderung, Inklusion und Integration stärker betont als Bewertung und Selektion. Kooperationen zwischen Schule, Jugendhilfe und Betrieben sollten nicht mit dem Engagement einzelner Personen (Lehrkräfte, Schulleiter/-innen ...) stehen und fallen, sie sollten Bestandteil jedes Schulkonzeptes sein.<sup>8</sup>

Die vielfältige Angebotsstruktur, welche während der gesetzlichen Schulpflicht in unterschiedlicher Art und Weise auf Schulabsentismus ausgerichtet ist, gilt es jedoch einzubinden.

Das Sachgebiet Jugendhilfeplanung des Jugendamtes schlägt folgende Herangehensweise unter Berücksichtigung der drei Stufen (**drohender, passiver und aktiver Schulabsentismus**) vor:

<sup>8</sup> vgl. Irene Hoffman-Lun, Deutsches Jugendinstitut, Schulverweigerung - Hintergrund und Handlungsstrategien (2012)

## 1. Stufe: Drohender Schulabsentismus

Diese Stufe beinhaltet die früheste Form schulabsentem Verhaltens, wie z. B. Schulmüdigkeit, schuldistanziertes bzw. auffälliges Verhalten, welches zu Schulabsentismus führen kann und begegnet diesen niedrigschwellig und mit überwiegend präventivem Charakter. Hier gilt es demnach, aufmerksam zu sein, frühzeitig Signale wahrzunehmen und diesen geeignet zu begegnen.

Mit den derzeit wirkenden Angeboten der Schulsozialarbeit und dem aktuellen Ausbau dieser Leistung gemäß § 13 SGB VIII wird frühzeitig schuldistanziertes Verhalten und passive Schulverweigerung erkannt und entsprechend interveniert. „Sie trägt dazu bei, Bildungsprozesse junger Menschen im Sinne einer subjektiven Auseinandersetzung mit der Welt und der Aneignung von Welt im Kontext der Förderung individueller, sozialer, schulischer sowie zukünftiger beruflicher Entwicklung zu unterstützen und zu begleiten, Bildungsbenachteiligungen auszugleichen und über die Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsakteurinnen/-akteuren (schulpädagogische Fachkräfte, Eltern und Erziehungsberechtigte, Gleichaltrige, Freunde usw.) dabei auch die Anschlussfähigkeit der für Kinder und Jugendliche bedeutsame Bildungsorte zu fördern.“<sup>9</sup> Die Zielgruppen, thematischen Schwerpunkte, Arbeitsprinzipien sowie Methoden und Aufgabenfelder bescheinigen der Schulsozialarbeit den niedrigschwelligen Charakter als präventiv wirkende Leistung<sup>10</sup>. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit stärken demnach den/die Einzelne/-n im System Schule und tragen damit auch zur Vermeidung von Schulabsentismus bei. Eine Sensibilisierung der Fachkräfte bezüglich des Themas schuldistanziertes und schulverweigerndes Verhalten wird im Rahmen der bestehenden Netzwerke sowie in gezielten Absprachen zum Verfahren mit den jeweiligen Schulen empfohlen. Darüber hinaus sollte das Thema bei der Weiterentwicklung des regionalen Gesamtkonzeptes Schulsozialarbeit entsprechende Berücksichtigung finden. Auch die Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit leisten einen Beitrag zur Vorbeugung von Schulabsentismus. Die Leistungen dieser Stufe verursachen auf Grund ihres präventiven Ansatzes und der damit einhergehenden Wirkung in viele Lebens- und Arbeitsbereiche relativ wenig Kosten und sollten entsprechend breit aufgestellt sein.

Nicht alle jungen Menschen, die eine Berufsschulpflicht zu erfüllen haben, erhalten geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel ein Berufsvorbereitungsjahr (BVJ). An den Berufsschulzentren gibt es deshalb auch sogenannte Berufsschulpflichterfüllerklassen. Die Sozialarbeit an den Berufsschulzentren richtet sich jedoch ausschließlich an die Schüler/-innen des Berufsvorbereitungsjahres. Die sozialpädagogische Begleitung dieser Berufsschulpflichterfüllerklassen mit dem Ziel einer individuellen Vermittlung in passende Angebote gilt es unbedingt zu gewährleisten. Eine grundsätzliche Ausweitung der Schulsozialarbeit an Berufsschulzentren für alle Schüler/-innen ist fachlich sinnvoll.

## 2. Stufe: Passiver Schulabsentismus

Diese Stufe beinhaltet schulabsentes Verhalten, welches sich verfestigt im Sinne von Schwänzen von Einzel- und/oder Randstunden und einzelnen Tagen. Die Anwesenheit in der Schule ist überwiegend gegeben, auch wenn eine aktive Teilnahme am Unterricht immer weniger stattfindet. Diese Schüler/-innen werden bei ihrer Anwesenheit von Schulsozialarbeit erreicht und eine vermehrte Einzelarbeit kann intervenierend wirken. Weitere Leistungen verknüpfen die Möglichkeiten der Unterstützung im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung im Kontext Schule. Ziel der Hilfen ist die Integration im Klassenverband bzw. in der Schulgemeinschaft und das Erfüllen der Schulpflicht. Auf Grund der Verknüpfung individueller Problemlagen mit dem familiären Hintergrund und dem Ansetzen in der jeweiligen Schule sind sie geeignete, wenn auch höherschwelligere, Hilfen. Die Schnittstellen zur Schulsozialarbeit, zur Jugendgerichtshilfe und den Allgemeinen Sozialen Diensten sind dabei zu intensivieren.

Das Angebot Familienklassenzimmer der August und Jetter Gesellschaft für innovative Sozialarbeit mbH wurde als erfolgreiches Projekt seit drei Jahren an einer Grundschule durchgeführt. Die sich abzeichnenden Schulwechsel bzw. Übergänge in das Förderschulsystem konnten mehrheitlich abgewendet werden, die Familiensysteme konnten gestärkt werden. Durch die Nutzung des Angebotes können möglicherweise hochstrukturierte, kostenintensive Hilfen einschließlich Herausnahmen bzw. die Installation von

<sup>9</sup> vgl. Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 24. Juni 2016

<sup>10</sup> vgl. Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, 2016

kostenintensiven Schulintegrationshilfen vermieden werden. Die aktuellen, auch fachpolitischen Diskussionen hinsichtlich einer möglichen Weiterführung des Projektansatzes Familienklassenzimmer (ggf. auch an anderen Schulstandorten auf der Basis einer begründeten Standortauswahl) bewegen sich im Spannungsfeld der gesetzlichen Anbindung zwischen den §§ 16, 27, 28, 29, 31 SGB VIII, das heißt unter Umständen ist auch eine Etablierung dieses Projektansatzes im Bereich der Schnittstelle zur Sekundärprävention denkbar. Hier werden Überlegungen angestellt, die Forschungsergebnisse der Evangelischen Hochschule Dresden (ehs) zur derzeit laufenden Debatte zu nutzen und eine ggf. weitere Evaluation an möglichen Folgestandorten zu gewährleisten. Die ambulanten Erziehungshilfen der DAA - Deutsche Angestellten Akademie GmbH, CSW - Christliches Sozialwerk gGmbH sowie die Schulbegleitungen/-assistenzen als Eingliederungshilfen für seelisch behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche komplettieren die vorhandene Angebotsstruktur.

Die Leistungen dieser Stufe verursachen auf Grund ihres intensiven intervenierenden Ansatzes und der zielgerichteten Wirkung im Einzelfall relativ hohe Kosten und sind wegen des individuellen Rechtsanspruches auf Grundlage von § 27 ff. bzw. § 35a SGB VIII individuell zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen als passgenaue Hilfe zu gewähren.

### 3. Stufe: Aktiver Schulabsentismus

Beide beschriebenen Stufen wirken überwiegend im Rahmen von schuldistanziertem Verhalten und passiver Schulverweigerung. Gründe für aktive Schulverweigerung werden oft im System Schule im Sinne des Zusammenspiels von Schulleitung, Lehrenden, Mitschülerinnen und -schülern und weiteren Beteiligten vermutet und ziehen ordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich. Die Jugendgerichtshilfe begleitet Jugendliche unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten durch das Ordnungswidrigkeitsverfahren. Dabei werden in Dresden ausdifferenzierte und spezielle jugendhilfliche Maßnahmen im Kontext der Jugendgerichtshilfe angeboten. Neben der Ableistung gemeinnütziger Stunden stehen mit der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden abgestimmte unterstützende Angebote zur Behebung von Schulabstanz und Verdeutlichung der Perspektive zur Verfügung<sup>11</sup>. Diese sind jedoch lediglich auf eine kurze Verweildauer angelegt.

Weiterhin sind hier die Jugendwerkstätten und die Produktionsschule als Angebote der Beratung, Begleitung und praktischen Befähigung zur späteren beruflichen Integration benachteiligter junger Menschen einzuordnen. Die Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sind nicht spezifisch auf die schulabsente Zielgruppe mit dem Ziel der Reintegration in Schule ausgerichtet. Aufgabe ist die Berufsorientierung, Lebenswegeplanung und Förderung der Ausbildungsreife bzw. Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit. Durch den hohen sozialpädagogischen Bedarf der jungen Menschen und der allgemeinen Verfestigung von defizitären Bildungskarrieren kann vermehrt eine negative „Schulkarriere“ vorausgesetzt werden. Die niedrigschwellige Gestaltung der Angebote ermöglicht es, benachteiligte junge Menschen mit regelmäßiger sozialpädagogischer und fachlicher Anleitung auf eine zukünftige berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Der Besuch einer Jugendwerkstatt wird zwar offiziell nicht als Erfüllung der Berufsschulpflicht anerkannt, jedoch stellt dieser auch keine Verletzung dieser im Sinne einer Ordnungswidrigkeit dar. Die genauen Regelungen erfolgen individuell. Der Berufsschultag findet einmal wöchentlich vorrangig in der Adolph-Kolping-Schule statt.

Die Jugendwerkstätten bieten je nach Profil auch schulische Unterstützung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses über die Schulfremdenprüfung an. In der Produktionsschule kann innerhalb von zwei Jahren ein Haupt- bzw. Realschulabschluss nachgeholt werden.

Bei schulischen Gründen des individuellen Förderbedarfs und gleichzeitiger Hilfestellung nach § 27 i. V. m. § 34 und 35a SGB VIII erfolgt bislang eine auswärtige Unterbringung, wenn Beschulung im Ersatzschulsystem notwendig ist, da in Dresden dieser Bedarf nicht gedeckt werden kann. Hier zeigt sich die Notwendigkeit zur Konzipierung eines Angebotes für entkoppelte Schüler/-innen, welches speziell auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses ausgerichtet ist, sprich eine Verlagerung des Lernortes Schule im

---

<sup>11</sup> vgl. Weser, Gesundheitsamt LH Dresden, Handout Schulpflicht-Schulpflichtverletzung, 21. September 2016

Rahmen der Vollzeitschulpflichterfüllung. Dieses Angebot zur zeitweisen Alternativbeschulung ist gemäß § 26 (3) SSchG i. V. m. § 36 SGB VIII und konzeptionell i. V. m. § 13 SGB VIII auszurichten, um die Niedrigschwelligkeit für die jungen Menschen, die besonders benachteiligt sind, zu gewährleisten. Darin sollte neben der Stabilisierung der aktuellen Lebenslage die Möglichkeit des externen Schulabschlusses im Sinne einer Schulfremdenprüfung oder Ersatzschule bestehen sowie Ressourcen für Berufsorientierung und nachgehende/aufsuchende Arbeit vorgehalten werden. Der Zugang zu diesem Angebot ist nicht ausschließlich an eine Unterbringung nach § 34 SGB VIII in derselben Einrichtung zu binden. Notwendig ist dabei die Anerkennung der Schulpflichterfüllung. Da ein solches Angebot schulersetzend ist, die Vermittlung von schulischen Inhalten und die Überwachung der Schulpflichterfüllung jedoch nicht in der Zuständigkeit der Jugendhilfe liegt, ist eine Einbeziehung der Sächsischen Bildungsagentur (inhaltlich und finanziell) und des Schulverwaltungsamtes notwendig. Im Zuge der Angebotsgestaltung gilt es zu diskutieren, wie die Erfahrungen verschiedener Träger der freien Jugendhilfe im Bereich des Schulabsentismus einfließen können.

#### **Angebotsstruktur**

Als Grundlage eines interdisziplinären Auftrages zur Begegnung von Schulabsentismus ist die bestehende Angebotsstruktur zu betrachten, zu berücksichtigen und in strategische Überlegungen einzubeziehen. Die im Folgenden dargestellten Angebote werden dementsprechend in die oben genannten Stufen **drohender, passiver und aktiver Schulabsentismus** eingeordnet.

Übersicht bestehender Angebote der Landeshauptstadt Dresden im unmittelbaren Kontext mit Schulabsentismus

Leistung	Angebote	Gesetzliche Grundlage	Zielgruppe	Zielstellung, Inhalte, Methoden	Finanzierung
<b>Stufe 1: drohender Schulabsentismus</b>					
Schulsozialarbeit	11 Vollzeitstellen an 11 Grundschulen	§ 13 i. V. m. § 11 SGB VIII	alle Schüler/-innen der jeweiligen Schule sowie deren Eltern und Lehrkräfte	eigenständiges Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe am Lern- und Lebensort Schule: Soziale Integration der Schüler/-innen; Unterstützung bei der Bewältigung individueller Problemlagen und Hilfe bei der Entwicklung einer Lebens- und Berufsperspektive; Verbesserung des Klassen- und Schulklimas; Förderung von Eigeninitiative, sozialer Kompetenz und Mitbestimmung; Bearbeitung von Schulverweigerungstendenzen; Sicherung von Schulerfolg (nicht Erfüllung formeller schulspezifischer und unterrichtsspezifischer Aufgaben)	Jugendamt (§ 74 SGB VIII) + Landesprogramme
	21,5 Vollzeitstellen an 20 Oberschulen				
	13 Vollzeitstellen an 9 Gymnasien				
	6,5 Vollzeitstellen an 5 Förderschulen				
	10,125 Vollzeitstellen an 7 Berufsschulzentren	§ 8 Sächs-SchulG	Schüler/-innen im Berufsvorbereitungsjahr (BvJ)		kommunale Anstellung (Schulverwaltungsamt) + anteilig Sächsische Bildungsagentur
Landesprogramm Tandem			Familien/Kundinnen und Kunden des Jobcenters	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Tagesstruktur, Teilhabe (beruflich, sozial)</li> <li>■ Vermeidung von „Vererbung“ von Hilferkarrieren (und Schulabsentismus)</li> </ul>	ESF → Projekt ist in Vorbereitung

Leistung	Angebote	Gesetzliche Grundlage	Zielgruppe	Zielstellung, Inhalte, Methoden	Finanzierung
<b>Stufe 2: passiver Schulabsentismus</b>					
Ambulante Hilfen zur Erziehung	Auguszt und Jetter Gesellschaft für innovative Sozialarbeit mbH „Familienklassenzimmer“	§ 27 i. V. m. §§ 29, 31 SGB VIII	Grundschüler/-innen und deren Eltern mit individuellem Hilfebedarf	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verhinderung von Schulsuspendierung und Schulwechsel</li> <li>■ Verringerung von auffälligem Sozialverhalten</li> <li>■ Steigerung der elterlichen Präsenz insbesondere hinsichtlich Schule</li> <li>■ Gruppenarbeit</li> <li>■ Einzelgespräche</li> <li>■ multifamilientherapeutischer Arbeitsansatz</li> </ul>	<p><u>derzeit:</u> Jugendamt (öffentlich rechtlicher Vertrag über die Durchführung ambulanter Leistungen gemäß § 27 i. V. m. § 31 SGB VIII) + SBAD (Lehrende) + SVA (Räumlichkeiten und Sachmittel)</p> <p><u>perspektivisch:</u> Jugendamt (§ 74 SGB VIII) + SBAD + SVA</p>
	DAA – Deutsche Angestellten Akademie GmbH	§ 27 i. V. m. §§ 30, 31, 35, 35a, und 41 SGB VIII	<p>Schüler/-innen im Alter von 10 bis 18 Jahren, Jugendliche über 18 Jahre bis Vollendung 21. Lebensjahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Passive Schulverweigerer</li> <li>2. aktive Schulverweigerer</li> <li>3. Jugendliche mit sonstigen schulischen und/oder familiären Problemen</li> <li>4. Jugendliche mit seelischen Beeinträchtigungen, bei welchen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist bzw. zu erwarten ist und sich u. a. mit Problemen in der Schule äußern</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Integration in Schule</li> <li>■ Unterstützung bei der Bewältigung des Schulalltages</li> <li>■ Stärkung der Handlungskompetenz</li> <li>■ Erweiterung der Sozialkompetenzen, Kommunikationsfähigkeit</li> <li>■ Stabilisierung des Einzelnen in seinem Lebensumfeld</li> <li>■ Auseinandersetzung mit dem Thema Schule, Ausbildung, Arbeit</li> <li>■ Kompetenzfeststellung</li> <li>■ Einzelarbeit, Einzelgespräche, Krisenintervention, Elternarbeit</li> </ul>	Jugendamt (öffentlich rechtlicher Vertrag über die Durchführung ambulanter Leistungen gemäß § 27 i. V. m. §§ 30, 31, 35, 35a und 41 SGB VIII)
	CSW – Christliches Sozialwerk gGmbH	§ 27 i. V. m. §§ 30, 31, 35a, SGB VIII	Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren, im Einzelfall ab 5 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vermeidung von Schulabbrüchen</li> <li>■ Vermeidung von Fremdunterbringung</li> <li>■ Entwicklung von sozialen Kompetenzen und Konfliktlösungsstrategien</li> <li>■ Entwicklung altersangemessener Beziehungsmuster</li> </ul>	Jugendamt (öffentlich rechtlicher Vertrag über die Durchführung ambulanter Leistungen gemäß § 27 i. V. m.

Leistung	Angebote	Gesetzliche Grundlage	Zielgruppe	Zielstellung, Inhalte, Methoden	Finanzierung
				<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einzelarbeit, Einzelgespräche, Krisenintervention, Elternarbeit</li> </ul>	§§ 30, 31, 35, 35a und 41 SGB VIII)
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Schulbegleitung/-assistenz: insgesamt 11 Leistungserbringer (privatgewerbliche und gemeinnützige Träger der Jugendhilfe)	§ 35a SGB VIII	Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren (Schuleintrittsalter) mit Anspruch auf Eingliederungshilfe auf der Grundlage ICD 10-Diagnostik	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ weiterführender Besuch Regelschule/ Möglichkeit Besuch Förderschule</li> <li>■ Einzelarbeit, Einzelgespräche, individuelle/lebenspraktische Hilfen, Motivation, Ermutigung</li> </ul> Der Betreuungs- und Entwicklungsbedarf im schulischen Kontext besteht vordergründig in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verhalten</li> <li>■ Kommunikation</li> <li>■ Alltagsbewältigung</li> <li>■ Konfliktbewältigung</li> <li>■ Kompetenzstärkung</li> </ul>	Jugendamt (öffentlich rechtlicher Vertrag über die Durchführung ambulanter Leistungen gemäß § 27 i. V. m. § 35a SGB VIII)
Landesprogramm Tandem			Familien/Kundinnen und Kunden des Jobcenters	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Tagesstruktur, Teilhabe (beruflich, sozial)</li> <li>■ Vermeidung von „Vererbung“ von Hilferkarrieren (und Schulabsentismus)</li> </ul>	ESF → Projekt ist in Vorbereitung
<b>Stufe 3: aktiver Schulabsentismus</b>					
Jugendgerichtshilfe – Projekt SiSi (schnelle institutionelle Schuldistanzintervention)	BOSS – berufsorientierte schnelle Schulverweigerungsintegration (SUFW e. V.)	§ 98 Abs. 1 Nr. 4 OWIG	schulabsente Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren, nach richterlicher Vollstreckung bei nicht gezahltem Bußgeld anstelle von Arbeitsstunden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beratung, Aufarbeitung von Schulbesuchshemmnissen, Reintegration ins Schulsystem</li> <li>■ berufliche Orientierung</li> <li>■ praktische Arbeit in handwerklichen Berufsfeldern</li> <li>■ Kompetenzstärkung</li> <li>■ Entwicklung einer Tagesstruktur</li> <li>■ Elternarbeit</li> <li>■ Unterstützung bei Übergängen</li> <li>■ soziale Gruppenarbeit</li> </ul>	Jugendamt (§ 74 SGB VIII)
	WPA – Werkpädagogisches Angebot (Verein Arbeit und Lernen Dresden e. V.)				Jugendamt (§ 74 SGB VIII)

Leistung	Angebote	Gesetzliche Grundlage	Zielgruppe	Zielstellung, Inhalte, Methoden	Finanzierung
	OWI – Orientierung und Wege initiieren (Beratungsstelle „Lehrlauf“)			<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einzel- oder Gruppenarbeit</li> <li>■ Auseinandersetzung mit dem Thema Schule, Ausbildung, Arbeit</li> <li>■ Kompetenzfeststellung</li> <li>■ Kennenlernen des Ausbildungsmarktes, Betriebsbesichtigung, Informationen zu beruflichen Perspektiven</li> <li>■ Konkrete Perspektivplanung</li> <li>■ Unterstützung bei Bewerbungen</li> </ul>	Jugendamt (§ 74 SGB VIII)
Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit	Jugendwerkstatt (JW) „mc mampf“ (SUFW Dresden e. V.)	§ 13 SGB VIII	sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen im Alter von 15 bis 27 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Berufsorientierung, Lebenswegeplanung und Förderung der Ausbildungsreife bzw. Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit</li> <li>■ Arbeitsbereiche: Lebensmittel/ Speisen/ Catering, Einkauf, Lieferservice, Fertigung, Verkauf, Medienwerkstatt</li> </ul>	Jugendamt (§ 74 SGB VIII) + Landesmittel
	JW „SPURWECHSEL“ (bsw gGmbH)			<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Arbeitsbereiche: Metallfertigung, Fahrradwerkstatt</li> </ul>	
	JW „PROFIL“ (AWO gGmbH)			<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Berufsorientierung, Lebenswegeplanung und Förderung der Ausbildungsreife bzw. Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit</li> <li>■ Arbeitsbereiche: Altenpflege, Unterstützungsleistungen, Hauswirtschaft, Holzwerkstatt, Kreatives</li> </ul>	
	JW „NEUSTART“ (CJD Sachsen)			<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Berufsorientierung, Lebenswegeplanung und Förderung der Ausbildungsreife bzw. Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit</li> <li>■ Arbeitsbereiche: Bautechnik, Innenausbau, Elektrotechnik, Modellbau</li> </ul>	
	Produktionsschule „Querbeet“ (SUFW Dresden e. V.)			<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Berufsorientierung, Lebenswegeplanung und Förderung der Ausbildungsreife bzw. Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit</li> <li>■ Produktionsbereiche: Gartenbau/-gestaltung, Pflanzenzucht, Büro, Lager, Verkauf, Kreatives</li> <li>■ Haupt-/Realschulabschluss</li> </ul>	



Neu zu konzipierendes Angebot:

Leistung	Angebote	Gesetzliche Grundlage	Zielgruppe	Zielstellung, Inhalte, Methoden	Finanzierung
<b>Stufe 3: aktiver Schulabsentismus</b>					
Verlagerung des Lernortes Schule	NEU	§ 28 Sächs-SchulG i. V. m. § 36 und § 13 SGB VIII	Schüler/-innen, die eine gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen haben und aktiv schulabsent sind	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorbereitung auf Haupt- und/oder Realschulabschluss (Schulfremdenprüfung)</li> <li>■ ggf. Reintegration in Schule</li> <li>■ Berufsorientierung</li> <li>■ nachgehende Begleitung</li> </ul>	Jugendamt (§ 74 SGB VIII) + SBAD Landesmittel (Lehrende)